

Versorgungsausgleich

Öffentlich-rechtlicher oder schuldrechtlicher Versorgungsausgleich?

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht, Kassel

Bei einem zumindest teilweise in der Ehezeit erworbenen betrieblichen Versorgungsanrecht, das erst nach Rechtskraft des Scheidungsverbundurteils unverfallbar geworden ist, kommen sowohl der öffentlich-rechtliche als auch der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (VA) in Betracht. Der Beitrag erläutert, wie der Anwalt die richtige Ausgleichsart empfiehlt.

Gesetz sieht zwei Rechtsfolgen vor

Wird ein zumindest teilweise in der Ehezeit erworbenes betriebliches Versorgungsanrecht erst nach Rechtskraft des Scheidungsverbundurteils unverfallbar, greift sowohl § 10a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG (Abänderung des öffentlich-rechtlichen VA) als auch § 1587f Nr. 4 BGB (schuldrechtlicher VA). Der Anwalt muss das Konkurrenzverhältnis der Vorschriften klären und bei einer Wahlmöglichkeit des Berechtigten die Entscheidungskriterien aufzeigen.

§ 10a VAHRG und § 1587f Nr. 4 BGB

Grundsatz: Schuldrechtlicher VA ist subsidiär

Im Grundsatz gilt für die Ausgangsentscheidung im Rahmen des Scheidungsverbunds, dass der schuldrechtliche VA auf Grund der vergleichsweise schwachen Absicherung des Berechtigten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen VA subsidiär ist (Palandt/Brudermüller, BGB, 64. Aufl., § 1587f Rn. 3 mit Hinweis auf BVerfG NJW 86, 1321 und BGH FamRZ 03, 1738).

Die Entscheidung für die eine oder andere Verfahrensweise kann im Einzelfall, vor allem je nach Alter und Gesundheitszustand bzw. Lebenserwartung der Parteien und je nach Bonität des geschiedenen Ehegatten, mit großen finanziellen Nachteilen verbunden sein. Der Anwalt muss daher über die unterschiedlichen Auswirkungen detailliert beraten.

Abwägung erforderlich

Praxishinweis: Auch der Ausgleichspflichtige kann einen Abänderungsantrag nach § 10a VAHRG stellen, um die Durchführung des schuldrechtlichen VA zu vermeiden (Palandt/Brudermüller, a.a.O., § 1587f Rn. 82). Beantragt der Ausgleichsberechtigte die Durchführung des schuldrechtlichen VA, greift der Subsidiaritätsgrundsatz und es ist nach § 10a VAHRG zu verfahren (OLG Köln FamRZ 90, 294).

Checkliste: Unterschiede und Auswirkungen öffentlich-rechtlicher/schuldrechtlicher VA

Kriterium	Abänderung nach § 10a VAHRG	Schuldrechtlicher VA	Folgen
Rechtsposition des Berechtigten	Berechtigter erhält Anwartschaften übertragen und damit einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger (§ 1587b BGB)	Berechtigter erhält nur einen Anspruch auf Ausgleichsrente gegen den geschiedenen Ehegatten (§ 1587g BGB)	§ 10a VAHRG gibt stärkere Rechtsposition

Saldierung	In der Regel Prinzip des Einmalausgleichs; Anrecht wird in Gesamtabrechnung eingestellt (Totalrevision, Saldierung)	Der Ausgleich erfolgt separat neben dem (unveränderten) öffentlich-rechtlichen VA; es kann zwei gegenläufige Ausgleichsvorgänge geben (Hin- und Herausgleich (Palandt/Brudermüller, a.a.O., § 1587g BGB Rn. 7))	Weniger wichtiges Kriterium
Gestaltungsmöglichkeiten	Keine	Anspruch auf Abtretung, § 1587i BGB Anspruch auf Abfindung, § 1587l BGB	Bei geringer eigener Lebenserwartung ist Abfindung vorteilhaft
Höhe der Ausgleichsforderung	Anrecht wird umgewertet (dynamisiert)	Anrecht wird nicht umgewertet (nicht dynamisiert [BGH FamRZ 85, 263; OLG Celle FamRZ 03, 1299])	Ein erheblicher finanzieller – aber u.U. weniger sicherer – Vorteil kann beim schuldrechtlichen VA liegen; der öffentlich-rechtliche Ausgleich ist i.d.R. unwirtschaftlicher
Erheblichkeitsgrenze 10 %	ja (§ 10a Abs. 2 S. 2 VAHRG)	Nein	Bei geringfügigem Ausgleich: schuldrechtlicher VA
Fälligkeit im Hinblick auf Rentenbezug des geschiedenen Ehegatten	Eigene Rentenberechtigung nach SGB VI; Rentenbezug durch Verpflichteten unerheblich, § 10a Abs. 5 VAHRG	Der Verpflichtete muss die Betriebsrente tatsächlich beziehen	Kann bei eigenem Rentenanspruch für § 10a VAHRG sprechen, wenn Rentenbezug des Pflichtigen zeitlich nicht bevorsteht
Tod des Verpflichteten	Witwenrente nach SGB VI	Keine Hinterbliebenenversorgung (BVerfG FamRZ 86, 543; BGH FamRZ 89, 950), es sei denn, Satzung des Versorgungsträgers sieht verlängerten VA vor (§ 3a VAHRG)	Bei geringer Lebenserwartung des anderen Ehegatten kann § 10a VAHRG vorteilhaft sein
Wiederverheiratung	Es ist ein Vergleich zwischen SGB VI und den Satzungsbestimmungen des Versorgungsträgers durchzuführen		
Anrechnung eigener Anrechte	Es ist ein Vergleich zwischen SGB VI und den Satzungsbestimmungen des Versorgungsträgers durchzuführen		
Dynamik	Unmittelbare Beteiligung an der Rententwicklung	§ 16 BetrAVG	Weniger wichtiges Kriterium
Veränderungen nach Ehezeitende	Nicht berücksichtigungsfähig sind Umstände, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Versorgungserwerb haben, z.B. Folgen eines Karrieresprungs (BGH NJW 87, 2817)	§ 1587g Abs. 2 S. 2 BGB; die eingetretene Entwicklung muss am Ende der Ehezeit schon latent vorhanden gewesen sein (BGH FamRZ 87, 145; 97, 285)	Weniger wichtiges Kriterium
Härteklausele	§ 10a Abs. 3 VAHRG	§ 1587h BGB	Weniger wichtiges Kriterium